



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11018 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT VB 5  
TEL +49 (0) 30 18 682-0  
FAX +49 (0) 30 18 682-2506  
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de  
DATUM 18. Juni 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes;  
Rechtsverordnung und Verpflichtungserklärung nach § 25 Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz im Zusammenhang mit der begünstigten TUI AG - Bescheid**

BEZUG Ihr Antrag vom 22. Mai 2020

ANLAGEN 1

GZ VB 5 - O 1319/20/10184

DOK 2020/0577793

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehr

mit Nachricht vom 22. Mai 2020 stellten Sie über die Plattform fragendestaat.de folgenden Antrag:

*bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*die Rechtsverordnung die im Zusammenhang mit den Beihilfen für die TUI AG im Rahmen des WStF erlassen wurde, sowie die zu veröffentlichen Verpflichtungserklärung. (§25 (3) 9. WStFG) Wurde ein Vertrag geschlossen, eine Selbstverpflichtung seitens der TUI AG abgegeben oder ein Verwaltungsakt erlassen? Bitte übersenden Sie mir auch diese Dokumente.*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

I. Den Antrag lehne ich ab.

II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht vorliegend kein Anspruch auf Informationszugang aus § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Vom Informationsanspruch ebenfalls nicht umfasst sind auch allgemeine Auskünfte zu Sach- oder Rechtsfragen.

Die von Ihnen begehrten amtlichen Informationen sind im Bundesministerium der Finanzen (BMF) nicht vorhanden. Sie gehen davon aus, dass eine entsprechende Rechtsverordnung bereits erlassen und eine Verpflichtungserklärung seitens der TUI AG bereits abgegeben wurde. Dies trifft nicht zu.

Das Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist am 28. März 2020 in Kraft getreten. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte.

Aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds wurden bislang noch keine Stabilisierungsmaßnahmen zugesagt bzw. gewährt. Aufgrund der beihilferechtlichen Relevanz der Maßnahmen ist die Notifizierung des Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetzes einschließlich des WSF bei der Europäischen Kommission erforderlich. Dieses Notifizierungsverfahren dauert noch an. Vor einer Genehmigung der beihilferelevanten Regelungen durch die Kommission steht das Durchführungsverbot der Gewährung von Maßnahmen aus dem WSF entgegen.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrags keine Gebühren erhoben werden.